



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMERGESCHÄFTE

der Firma KRAUSS DER STEIN GmbH & Co. KG, Gewerbering 3, 74193 Schwaigern-Massenbach

Stand 01/2018/B2B

1. ALLGEMEINES:

(1) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.

(2) Anderslautende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS:

(1) Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht bindend.

(2) Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

3. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG:

(1) Soweit nichts vereinbart ist, versteht sich die Lieferung ab D-74193 Schwaigern-Massenbach.

(2) Wurde über Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt.

(3) Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Käufers.

(4) Ware, die der Käufer vereinbarungsgemäß bei uns abzuholen hat, wird bei Annahmeverzug auf Kosten und auf Gefahr des Käufers aufbewahrt. Wir behalten uns den Zwischenverkauf vor.

(5) Ist die Ware abhol- und versandbereit, sind wir berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Bei Überschreitung dieser Frist wird die Ware zu den vereinbarten Zahlungskonditionen vorab berechnet.

(6) Nimmt der Käufer eine verbindlich in Auftrag gegebene Menge nicht ab, sind wir berechtigt, neben den tatsächlichen Aufwendungen 15% der Nettoauftragssumme als Schadensersatz statt der Gegenleistung verlangen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren oder auch höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(7) Bei Anlieferungen hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Abladestelle mit Schwerlastverkehr problemlos erreicht werden und unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartestunden und Rückfrachten bleibt uns vorbehalten.

(8) Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, die Lieferungen von Schüttgut in einem quantitativen Rahmen von bis zu 10 % über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen.

(9) Unsere Lieferpflicht gilt als in vollem Umfang erfüllt und die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald bei Abholaufträgen dem Käufer die Lieferbereitschaft mitgeteilt wurde und dieser sich mit der Abholung im Verzug befindet. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers oder sonstigen Versandstelle auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von uns frachtfrei geliefert wird. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers, auch bei FOB- und CIF-Geschäften. Bei beanstandungsfreier Übernahme der Sendung durch den Frachtführer kommt eine Haftung unsererseits für Verpackung oder Verladung nicht in Betracht.

4. LIEFERFRISTEN, LIEFERHINDERNISSE:

(1) Von uns angegebene Lieferfristen oder -termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein. Der Käufer kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen. Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugseintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert hatten oder das Interesse des Käufers an der Leistung nachweislich aufgrund des Verzugseintrittes entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und maximal auf 5% des Kaufpreises für den verspäteten Teil der Lieferung begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde. Gleiches gilt bei sonstigen Mitwirkungspflichten des Käufers.

(3) Abrufaufträge sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, mindestens 8 Tage vor dem gewünschten Liefertermin vom Käufer zu disponieren. Nimmt der Käufer die Auftragsmengen nur teilweise ab, sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

(4) Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung sind wir zum Rücktritt berechtigt.

(5) Werden wir durch höhere Gewalt (z.B. Witterungseinflüssen im Bruch oder auf den Baustellen) an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, unvermeidbarer Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtige Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende Transportstörungen (insbesondere Störungen im Schiffsverkehr bei Überseefrachten, Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Fahrverbote). Dauert die höhere Gewalt oder der gleichzustellende Umstand mehr als 4 Monate an, haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Käufers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Beide Vertragspartner dürfen ohne Schadensersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.

(6) Zur vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, soweit kein Fixtermin vereinbart wurde und dies für den Käufer zumutbar ist.

5. PREISE:

(1) Unsere Preise verstehen sich in EURO ab Lager Schwaigern-Massenbach, auf LKW verladen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Transport- und Transportnebenkosten (Wiegegebühren, Versicherung, Zölle, Verpackung, etc.) trägt der Käufer.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), ist uns eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Durchführung des Auftrages mehr als vier Monate liegen und sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Wechselkursschwankungen, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.

6. ZAHLUNG:

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreisanspruch sofort bei Lieferung rein netto und ohne Abzug fällig. Bei Erstgeschäften ist die Zahlung vor Lieferung fällig.
- (2) Bei positiver Bonität ist die Bezahlung per SEPA-Firmenlastschrift möglich. Die Pre-Notification (Vorabinformation) kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Die Frist für die Übermittlung der Pre-Notification wird von 14 Tagen auf einen Tag verkürzt. Sie erfolgt durch den Ausweis der entsprechenden Angaben auf der Rechnung, bzw. durch Übermittlung der Daten (zusammen mit den Rechnungsdaten) auf elektronischem Weg.
- (3) Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten. Unsere Vertreter, Außendienstmitarbeiter, LKW-Fahrer und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von uns schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei uns.
- (4) Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Bei Wechselprotest, ebenso bei Scheckprotest, hat sofortige Barzahlung zu erfolgen.
- (5) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Käufer die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- (7) Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder wenn ein anhängiger Rechtsstreit nicht durch die Aufrechnung verzögert wird. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers.

7. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT, BEANSTANDUNGEN

- (1) Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt waren, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen.
- (2) Die unverzügliche Untersuchung erfolgt durch genaue Prüfung der Begleitpapiere und Warenkennzeichnungen sowie durch eine repräsentative Anzahl von Stichproben (genaue Sichtprüfung). Wird erkennbar mangelhafte Ware verarbeitet, werden Aus- und Einbaukosten, sowie Folgeschäden auch dann nicht ersetzt, wenn wir den Mangel zu vertreten haben. Der Nachlieferungsanspruch des Käufers bleibt unberührt.
- (3) Bei Lieferungen von Massenartikeln wie z. B. Bodenplatten, Pflastersteine, Mauersteine dürfen Beschädigungen oder Mängel außerhalb der üblichen Normen bis zu 5 % der gelieferten Mengen auftreten, ohne dass Schadenersatz geleistet werden muss. Der Nachlieferungsanspruch des Käufers bleibt unberührt.

8. GARANTIEN, MÄNGELANSPRÜCHE, VERBRAUCHERREGRESS

- (1) Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse, ihrer Verarbeitung und Anwendung, über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann Beschaffenheitsgarantie, wenn sie im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Mängelansprüche scheiden aus für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht o. ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Muster zeigen nur das typische Aussehen des Steines. Bei Natursteinen sind Adern, Einschlüsse, Flecken, Tupfen, Poren, Striemen, Schattierungen etc. wie Abweichungen und Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Farbe, Struktur, Zeichnung, Körnung etc. kein Mangel.
- (3) Wir haften nicht für Mängel, welche nach Lieferung auf unsachgemäße Lagerung, Transport, Verarbeitung, Verwendung, Reinigung oder Abnutzung zurückgehen, oder auf Umwelteinflüsse, insbesondere ungünstige Umgebungsbedingungen am Verwendungsort zurückzuführen sind.
- (4) Bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen gewähren wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatz. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Beschaffung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Die weitergehenden Ansprüche des Käufers setzen voraus, dass wir uns mit der Nacherfüllung wegen wesentlicher

Mängel in Verzug befinden und eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Auch nach Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu leisten, bis uns eine eindeutige Erklärung des Käufers zugegangen ist, in der er weitere Leistungen von uns ausdrücklich zurückweist. Anstatt zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann der Käufer die Kosten einer Ersatzvornahme verlangen, soweit diese den Nettoauftragswert des mangelhaften Teiles der Lieferung nicht übersteigt.

(5) Sind berechtigte Beanstandungen trotz ordnungsgemäßer Untersuchung bei der Eingangskontrolle des Käufers und bei der Verarbeitung nicht erkennbar, stehen dem Käufer die vorstehend geregelten Mängelansprüche auch dann zu, wenn die Ware bereits be- oder verarbeitet wurde. In diesen Fällen besteht auch nach Ablauf der Rügefrist das Rückgriffsrecht gemäß §§ 445a und 478 BGB. Der Käufer hat aber auch beim Rückgriff Mehraufwendungen, welche durch eine von ihm schuldhaft versäumte Nacherfüllung gegenüber seinem Kunden oder Endverbraucher verursacht wurden selbst zu tragen. Die notwendigen Aufwendungen für Aus- und Einbaukosten der Nacherfüllung (einschließlich Nebenkosten für Planung, Baustelleneinrichtung, Gerüste, Hebezeuge, etc.) werden in diesen Fällen auf der Grundlage der vom Käufer ersparten Eigenkosten für die Nacherfüllung erstattet.

(6) Bei offensichtlich nicht gerechtfertigten Mängelrügen oder der Geltendmachung von offensichtlich nicht gerechtfertigten Rückgriffsansprüchen sind wir berechtigt, die Bearbeitungskosten und durch die Bearbeitung veranlassten Aufwendungen dem Käufer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn der Käufer auf unsere entsprechend begründete Ablehnung der Mängelrüge oder Geltendmachung der Rückgriffsansprüche weitere Untersuchungen verlangt und sich unsere in der Begründung der Ablehnung mitgeteilte Auffassung bestätigt.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen 1 Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes beim Käufer. Bei Annahmeverzug beginnt die Frist mit unserer Einlagerung der Ware für den Käufer.

(8) Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.

9. GEWÄHRLEISTUNG FÜR SERVICELEISTUNGEN:

(1) Fragt der Käufer Mitwirkungshandlungen im Rahmen seiner Montageplanung für ein konkretes Bauvorhaben an, unterstützen wir den Käufer bei der Erstellung von Aufmaßen, Verlegeplänen, Stücklisten etc. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Mitwirkungshandlungen auch bei Kauf der Ware bei uns kostenpflichtig.

(2) Unsere Arbeitsergebnisse darf der Käufer auf eigene Gefahr verwenden, wenn und soweit seine Bestellung bei uns erfolgt. Für die Arbeitsergebnisse übernehmen wir keine Haftung. Die Verantwortung für die Montageplanung und die Ausführung seiner Leistungen auf dieser Grundlage behält der Käufer selbst. Unsere Arbeitsergebnisse tragen einen entsprechenden Hinweis aufgedruckt.

(3) Aufgrund unserer Mitwirkung entsteht keine erweiterte Objektgewährleistung. Wir leisten Gewähr dafür, dass das gelieferte Material der jeweils in den Stücklisten ausgeführten Spezifikation entspricht und grundsätzlich für den geplanten Einsatzzweck geeignet ist. Für die Übereinstimmung der Montageplanung des Käufers unter unserer Mitwirkung mit den Vorgaben einer Ausführungsplanung, der Leistungsbeschreibung, den Ausführungsplänen, der Baugenehmigung, des Wärmeschutznachweises, des Brandschutzkonzepts und sonstiger mitgeltender Unterlagen der Leistungsbeschreibung des Bauvorhabens ist der Käufer als Verarbeiter selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Einhaltung der Verarbeitungsrichtlinien und der für die Verarbeitung geltenden anerkannten Regeln der Technik. Auch die Umgebungsbedingungen des Bauvorhabens, die tatsächlich geplante Nutzungsart und Nutzungsintensität, Wünsche der Bauherrschaft und sonstige den konkreten Einsatzzweck beeinflussende Faktoren haben wir nicht berücksichtigt, weshalb eine Freigabe durch den Architekten, Bauherren oder sonstige für die Grundlagenermittlung für das Bauvorhaben verantwortliche Personen empfohlen wird.

(4) Im Rahmen der beschriebenen Grenzen unserer Verantwortung stellt uns der Käufer aus einer Haftungsanspruchnahme Dritter frei. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln unserer Mitarbeiter und im Falle von Personenschäden. Im Falle drohender Personenschäden sind wir berechtigt, die Ausführung der Bestellung zu verweigern.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, eine dem jeweiligen Geschäftsumfang angemessene Haftpflichtversicherung einzudecken und über die Laufzeit seiner Gewährleistung für das Bauvorhaben aufrechtzuerhalten. Für Käufer, die diesen Nachweis nicht führen können, sind wir berechtigt, Bestellungen für Serviceleistungen zurückzuweisen.

10. HAFTUNG:

(1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns

unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Reine Vermögensschäden, insbesondere entgangener Gewinn (Betriebsunterbrechungs, Verzögerungs- und Stillstandschäden) werden nicht ersetzt.

(5) Weitergehende Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes sind ausgeschlossen.

(6) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT:

(1) Die Regelungen dieser Ziffer 11 Absätze (2) bis (9) gelten nicht für Vorkasse- und Barzahlungsgeschäfte (vollständige Kaufpreiszahlung vor oder bei Lieferung). Im Übrigen (vollständige Kaufpreiszahlung erst nach Lieferung) werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten vereinbart:

(2) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die uns gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert unsere Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt:

(3) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung gegen uns. Wird die Ware zusammen mit uns nicht gehörenden Sachen, Stoffen oder sonstigen fremden Werten auch für einen Dritten als Hersteller verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den fremden Werten zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Der Käufer ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind jedoch unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Einbau, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Entschädigungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe von 110 % des Rechnungswertes an uns ab. Ohne Einfluss auf die Abtretung bleibt der Umstand, ob der Einbau durch uns, den Käufer oder Erfüllungsgehilfen der einen oder anderen Vertragspartei geleistet wird. Der Käufer wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(5) Der Käufer ist erst nach unserer Zustimmung berechtigt, die aus dem Geschäftsverkehr mit seinen Kunden resultierende an uns abgetretene Forderung im Wege des echten Factoring an einen Faktor zu verkaufen. Die Forderungen gegen den Faktor werden bereits jetzt in Höhe von 110 % des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Dienen die Forderungen gegen den Faktor auch anderen Eigentumsvorbehaltslieferanten als Sicherheit, ist die Abtretung auf die Höhe des Anteils beschränkt, der sich aus dem Verhältnis aller durch Eigentumsvorbehalt und Abtretung gesicherten Forderungen gegen den Käufer ergibt (Quotenanteil). Mit Zahlung des Kaufpreises für die Forderung durch den Faktor ist unsere Forderung aus dem betroffenen Vertragsverhältnis gegen den Käufer sofort und ohne Skontoabzug fällig.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch den Zugriff verursachte Kosten und Schäden trägt der Käufer.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Sollte sich die Vorbehaltsware bei einem Dritten befinden, tritt der Käufer bereits jetzt seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten an uns ab. Soweit dem Dritten berechnete Ansprüche an der Vorbehaltsware zustehen, werden diese berücksichtigt. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware haben wir das Recht zum Betreten der Grundstücke, Räume und Dächer des Käufers auf denen oder in denen die Vorbehaltsware lagert. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ebenso wenig wie in der Offenlegung der Sicherungsabtretung ein Rücktritt vom Vertrag.

(8) Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen und auf Verlangen die zur Durchsetzung der Ansprüche benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(9) Wir sind berechtigt, Werte des Käufers, welche unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und nach erfolglosem Angebot einer angemessenen Ablösesumme freihändig zu verwerten.

12. STORNIERUNG, RÜCKNAHMEN:

(1) Nach unserer Auftragsbestätigung ist eine Stornierung nur mit unserer Zustimmung gegen Erstattung der auftragsbezogen entstandenen Kosten möglich (Aufhebungsvertrag). Bei Sonderanfertigungen oder für den Käufer konfektionierte Ware ist diese Möglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien Ware ist ausgeschlossen. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Rücknahme mangelfreier Ware einverstanden, so erfolgt eine Gutschrift dafür nur insoweit, wie wir die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellen. Für die Kosten der Prüfung, Aufbereitung, Umarbeitung und Neuverpackung werden die tatsächlichen Kosten, mindestens 20 % des Rechnungsbetrages oder mindestens 30 Euro abgezogen. Eine derartige Gutschrift wird nicht ausgezahlt, sondern dient nur zur Verrechnung mit künftigen Lieferungen.

13. SICHERHEITSDATENBLÄTTER UND LEISTUNGSERKLÄRUNGEN:

Finden die Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und/oder (EG) Nr. 305/2011 (EU-Bauprodukteverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf des Sicherheitsdatenblattes und/oder der Leistungserklärung unter der URL <http://www.KRAUSS-DER-STEIN.de> einverstanden.

14. DATENVERARBEITUNG:

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb unseres Unternehmens Daten über Geschäftsvorfälle verarbeitet werden und behalten uns das Recht vor, die zur Erlangung einer Kreditsicherung erforderlichen Daten dem Versicherungsgeber zu übermitteln. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung. Weitere Auskünfte erteilt unser Beauftragter für Datenschutz.

15. INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR:

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, RICHTSSTAND:

(1) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die uns obliegende Lieferverpflichtung bei Lieferungen ab Werk das jeweilige Herstellerwerk, bei Lieferungen ab Lager die jeweilige Lagerstelle. Erfüllungsort für die dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist D-74193 Schwaigern-Massenbach.

(2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist D-74193 Schwaigern-Massenbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselprozesse. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl gerichtlich auch am Sitz des Käufers vorzugehen.

(3) Diese Fassung 01/2018 B2B tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt unsere Geschäftsbedingungen Stand 08/2016.

Die Geschäftsführung Wilfried Krauß und Sarah Krauß
Schwaigern-Massenbach im Dezember 2017.